Satzung
über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz
(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), in der gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 03.09.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Stadt Beelitz festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.

§ 2
Einwohnerunterrichtung

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten der Stadt in den Beelitzer Nachrichten und im Internet.

(2) Über die formellen Bekanntmachungen hinaus werden die Sitzungstermine und Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlungen, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte zeitnah im Internet veröffentlicht.

(3) Es besteht das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Rathaus wahrgenommen werden. Zu der entsprechenden Sitzung werden die im öffentlichen Teil behandelten Vorlagen im Zuhörerraum in ausreichender Anzahl bereitgestellt. Zusätzlich werden mit der Einladung die Vorlagen auf dem Internetportal der Stadt Beelitz veröffentlicht, etwaige nachgereichte Vorlagen werden schnellstmöglich veröffentlicht.

§ 3
Einwohnerfragestunde

(1) In der Einwohnerfragestunde ist die Einwohnerschaft berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt.

(2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerschaft. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Bürgermeister oder einen Mitarbeiter der Verwaltung. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

(4) Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldung kann zu maximal drei unterschiedlichen Themen erfolgen. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten je Wortmeldung.

§ 4
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der betroffenen Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Personen können von der Einwohnerversammlung ausgeschlossen werden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird spätestens zwei Monate nach der Einwohnerversammlung amtlich bekannt gemacht.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle, die der Einwohnerschaft angehören. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 5
Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beelitz, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Verwaltung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, den 12.09.2019

unbedruckt